

STAATSANWALTSCHAFT SAARBRÜCKEN

Staatsanwaltschaft - Postfach 101552 - 66015 Saarbrücken

Frau
Anja Keß
Löwenburgstr. 117
53229 Bonn

Ihre Anzeige vom 13.11.2008
gegen A. [REDACTED] E. [REDACTED]
wegen Betruges pp.

Sehr geehrte Frau Keß,

ich habe das Ermittlungsverfahren heute eingestellt.

Auf Grund Ihrer Anzeige wurden umfangreiche Ermittlungen durchgeführt, bei denen jedoch kein strafrechtlich relevantes Verhalten der Beschuldigten zu Tage trat.

Ein Betrug zu Ungunsten der Pflegestellen scheidert sowohl an einer Täuschungshandlung als auch einem Vermögensschaden, da die Beschuldigte angibt, dass bekannt war, dass sie die Pflegestellen in Eigeninitiative betreibt und laut Vertrag die Futterkosten u. ä. von den Pflegestellen selbst zu tragen sind. Den befragten Betreibern von Pflegestellen war es auch gleichgültig, ob mit ihrer Tätigkeit eine bestimmte Tier- schutzorganisation unterstützt wird, sodass auch eine soziale Zweckverfehlung nicht gegeben ist.

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Geschäftsnummer:

7 Js 710/09

66119 Saarbrücken, den 01.09.09/bu

Dienstgebäude Zähringerstraße 12
Fernruf (0681) 501 - 05 5
Durchwahl 501 - 5120
Telefax (0681) 501 - 6980
Sprechstunden: 8.30 - 12.00 Uhr
13.30 - 15.30 Uhr
freitags - 15.00 Uhr
(P) Parkhaus Talstraße

Ein Betrug zu Lasten der Erwerber des Hundes ist ebenfalls nicht gegeben, da die einzige Täuschungshandlung hier sein kann, dass die Hunde scheinbar von Odena, tatsächlich aber aus der Eigenvermittlung der Beschuldigten herkommen. Hier ist allerdings auch kein Schaden eingetreten, da auch hier alle befragten Hunderwerber angaben, dass sie diesen Hund wollten, unabhängig davon, von wem dieser vermittelt wurde. Da auch der Odena Tierhilfe kein Vermögensschaden entstanden ist - das Geld wurde zwar nicht eingezahlt, aber es wurde ja auch kein Wert aus dem Vermögen der Odena entzogen - kommt auch zu deren Lasten kein Betrug in Betracht.

Zum Vorwurf der Urkundenfälschung: eine solche kann gegeben sein, wenn der tatsächliche Aussteller der Urkunde nicht derjenige ist, von dem die Urkunde scheinbar herkommt. Die Beschuldigte hat mit den Formularen der Odena Tierhilfe als deren Vertreterin Verträge über den Verkauf von Hunden und die Errichtung von Pflegestellen geschlossen, ohne dass dies tatsächlich im Namen der Odena Tierhilfe geschah. Alle Verträge wurden vor Ende Oktober 2008 geschlossen, d.h. zu einem Zeitpunkt, in dem die Beschuldigte tatsächlich noch Mitglied der Odena gewesen ist. Eine Urkundenfälschung scheidet aus, da die Beschuldigte als Aussteller erkennbar ist, es liegt nur eine schriftliche Lüge vor, die nicht strafbar ist.

Hochachtungsvoll



Staatsanwältin